

Newsletter

NR. 57, SEPTEMBER 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Spendenprüfung bei gemeinnützigen Organisationen 2

Tipps und Trends

- Angemessenheit von Konzessionsabgaben bei fehlendem Mindestgewinn 2
- Buchvorstellung: Kartellrecht in der Unternehmenspraxis 3
- Steuerbilanzielle Behandlung von Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien 3
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit: Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung 4

Veranstaltungen

- Veranstaltung: Directors & Officers Versicherung - Absicherung von Risiken der Managerhaftung, 21. September 2005, Dresden 4
- Seminar: Stiftungen (Besonderheiten - Risiken - Lösungen), 27. und 28. September 2005, Hamburg oder 20. und 21. Oktober 2005, München 4
- Veranstaltung: Der öffentliche Konzern - Ganzheitliche Struktur und Steuerung, 16. November 2005, Düsseldorf 5
- 6. Freiburger Arbeitstagung "Besteuerung von Hochschulen", 17. und 18. November 2005, Freiburg i.Br. 5
- Seminar: Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen Hand, 29. und 30. November in Wiesbaden 5

Aktuelle Projekte

Spendenprüfung bei gemeinnützigen Organisationen

In Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel sind viele der gemeinnützigen Organisationen in steigendem Maße auf die Spendenbereitschaft der Bürger angewiesen. Diese Spendenbereitschaft ist – wie beispielsweise die Flutkatastrophe in Südostasien – erwiesen hat, auch gegeben.

Vor diesem Hintergrund gewinnen jedoch auch die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechts zunehmend an Bedeutung. Grundsätzlich ist hierbei zwischen der Aussteller- und der Veranlassungshaftung zu unterscheiden. Bei der Ausstellerhaftung haftet der Aussteller der Spendenbescheinigung, soweit er Bescheinigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig ausgestellt hat. Bei der Veranlassungshaftung haftet, wer veranlasst, dass eine Zuwendung zweckentfremdet und nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Unter diesen Tatbestand fallen die Spenden, die nicht für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke einer gemeinnützigen Körperschaft verwendet werden. Eine solche Fehlverwendung liegt beispielsweise vor, wenn Spendengelder für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder ausufernde gesellige Vereinsveranstaltungen eingesetzt werden. Für die Steuer, die dem Fiskus aufgrund des Sonderausgabenabzugs entgangen ist, werden im Wege der Haftung 40 v. H. des zugewendeten Betrags nacherhoben (§ 10 Abs. 4 Satz 3 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 3 KStG). Für die Gewerbesteuer beträgt die Nachforderung 10 v. H. (§ 9 Nr. 5 Satz 10 GewStG). Im Regelfall trifft diese Spendenhaftung die bescheinigende gemeinnützige Körperschaft. Eine persönliche Haftung der Organe einer gemeinnützigen Körperschaft, beispielsweise des Vorstands eines Sportvereins, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Wenn die Gemeinnützigkeit rückwirkend für vergangene Veranlagungszeiträume versagt wird, ist für die Frage der Spendenhaftung zu prüfen, für welche Zwecke die bestätigten Zuwendungen verwendet wurden (OFD Frankfurt a.M. vom 15.3.2005, DStZ 2005, S. 537).

Dieser Frage der Spendenhaftung wird von den Finanzämtern immer mehr Aufmerksamkeit in Form von Außenprüfungen oder Kontrollmitteilungen geschenkt. Bei den Kontrollmitteilungen handelt es sich um eine Benachrichtigung eines prüfenden Finanzamts an das für den Spender oder Spendenaussteller zuständige Finanzamt. Vor dem Hintergrund der drohenden Spendenhaftung legen immer mehr gemeinnützige Organisationen ein verstärktes Augenmerk darauf, ihre Spenden sachgerecht zutreffend und richtig zu verwenden. Hinter diesen Bemühungen stehen sowohl die Vermeidung der haftungsrechtlichen Folgen, als auch die Dokumentation der steuerbegünstigten Verwendung.

In diesem Zusammenhang setzen die Spendenprüfungen ein, die gemeinsam von den Wirtschaftsprüfungs- und Steuerabteilungen unseres Hauses angeboten werden. Mit einem aus Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zusammengesetzten Team können wir hier nicht nur die formalrechtlich korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen und deren Voraussetzungen abprüfen, sondern auch die tatsächliche Verwendung anhand der vorhandenen Belege bestätigen.

Für etwaige Rückfragen in diesem Zusammenhang können Sie sich an Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, 0711 / 9881 15280, oder Matthias Appel, matthias.appel@de.ey.com, 0711 / 9881 14127, wenden.

Tipps und Trends

Angemessenheit von Konzessionsabgaben bei fehlendem Mindestgewinn

Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt die Zahlung von Konzessionsabgaben durch einen Betrieb gewerblicher Art oder eine Tochterkapitalgesellschaft an eine Stadt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, sofern nach Abzug der Konzessionsabgabe nicht ein Mindestgewinn verbleibt. Der Mindestgewinn darf hiernach 1,5 % des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens, das am Anfang des Wirtschaftsjahres in der Handelsbilanz ausgewiesen ist, nicht unterschreiten (BMF-Schreiben vom 27.9.2002, BStBl. I 2002, S. 940).

Der Bundesfinanzhof stellte abweichend hierzu fest (BFH vom 6.4.2005, I R 15/04, BB 2005, S. 1894), dass Konzessionsabgaben trotz Nichterreichen des Mindestgewinns nicht als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sind, wenn die Konzessionsabgaben marktüblich sind und beispielsweise durch hohe Investitionen entstandene Anfangsverluste für das Nichterreichen des Mindestgewinns ursächlich sind. Zur Begründung führt der BFH an, dass auch ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter sich auf die Zahlung der preisrechtlich zulässigen Höchstsätze einlassen muss, soweit diese am Markt durchsetzbar sind. Der Unternehmer trägt das eigene wirtschaftliche Risiko, auch von Anlaufverlusten, grundsätzlich selbst und kann es jedenfalls dann nicht auf seine Vertragspartner verlagern, wenn ausreicher Wettbewerb herrscht und der Vertragspartner die Möglichkeit hat, mit einem anderen Unternehmen zu kontrahieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen Thomas Lachera, thomas.lachera@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 26414 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Buchvorstellung: Kartellrecht in der Unternehmenspraxis – Was Unternehmer und Manager wissen müssen

Die Reform des europäischen Kartellrechts im Jahr 2004 sowie die zum 1. Juli 2005 in Kraft getretene 7. GWB-Novelle unterstreichen die Feststellung, dass sich das Kartellrecht zu einem der wichtigsten Gebiete des Wirtschaftsrechts entwickelt hat. Die Geschäftspraxis der Unternehmen wird in vielfältiger Weise vom Kartellrecht berührt, und zwar meist bei Unternehmenskooperationen, im Vertrieb, bei Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmenskäufen und in der Missbrauchskontrolle. Das Buch von Thomas Kapp „Kartellrecht in der Unternehmenspraxis – Was Unternehmer und Manager wissen müssen“ berücksichtigt die grundlegenden Änderungen des deutschen Kartellrechts bereits.

Es ist für den Praktiker als Einstieg in das Kartellrecht gedacht und Leitfaden für Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte und alle anderen Personen, die Führungsverantwortung in Unternehmen tragen, um kartellrechtliche Fragestellungen schnell zu erfassen. Es soll dazu dienen, kartellrechtliche Probleme zu analysieren und praxisnahe Lösungen zu finden.

Dr. Thomas Kapp ist Rechtsanwalt und Partner der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart. Er ist gleichzeitig der Leiter der Service Line International Trade and Antitrust. Das Buch ist kürzlich im Gabler Verlag erschienen. Für weitere Informationen und zur Bestellung wenden Sie sich bitte an Dr. Thomas Kapp, thomas.kapp@luther-lawfirm.com, Telefon 0711 / 9881 500 bzw. Stefan Meßmer, stefan.messmer@luther-lawfirm.com, Tel.: 0711 / 9881 500.

Steuerbilanzielle Behandlung von Aufwendungen zur Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich zu steuerbilanziellen Behandlung von Deponien geäußert (BMF-Schreiben v. 25.7.2005, DStR 2005, S. 1529). Hiernach ist für die steuerrechtliche Beurteilung der Aufwendungen von Deponien zwischen der Errichtungs- und Ablagerungsphase einerseits und die Stilllegungs- und Nachsorgephase andererseits zu unterscheiden.

Aufwendungen in der Errichtungs- und Ablagerungsphase sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu aktivieren, wenn sie Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter sind. Aufwendungen in der Stilllegungs- und Nachsorgephase dienen primär der umweltgerechten Wiederherstellung des Grundstückes. Durch diese Maßnahmen treten nach Auffassung des BMF keine Wertverbesserungen des Grundstückes ein. Sie sind daher sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Das BMF-Schreiben beinhaltet eine Übersicht einzelner deponiespezifischer Maßnahmen hinsichtlich Aktivierung und Abschreibungsdauer nach den o.g. Grundsätzen. Weiterhin äußert sich die Finanzverwaltung in diesem Schreiben zur Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie. Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Thomas Lachera, thomas.lachera@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 26414 gerne zur Verfügung.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit: Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung

Gemäß § 61 AO ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend, dass der Zweck, für welchen das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung die Erfüllung der Vermögensbindung geprüft werden kann. Steht der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei Ausstellung der Satzung aus zwingenden Gründen noch nicht fest, so kann er gemäß § 61 Abs. 2 AO offen formuliert werden. Ausreichend ist in diesen Fällen eine Formulierung, wonach das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und das der künftige Beschluss der Körperschaft über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf. Auch die Mustersatzung der Finanzverwaltung (AEAO Anlage 1 zu § 60 AO) sieht hierfür eine entsprechende Satzungsbestimmung vor.

Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 25.01.2005 (BStBl. 2005 II S. 514) die Anwendung dieser Vorschrift eng ausgelegt. Danach muss - wenn die Satzungsbestimmung i.S.d. § 61 Abs. 2 gewählt wird - genau angegeben werden, welche zwingenden Gründe für die fehlende konkrete Benennung der Vermögensbindung vorliegen, soweit dies nicht bereits aus der Satzung ersichtlich ist. Hierbei hat die Körperschaft die Feststellungslast dafür zu tragen, dass die Gründe im Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung oder der Änderung der Satzungsbestimmungen über die Vermögensbindung tatsächlich bestanden haben. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist gegebenenfalls eine Präzisierung der Vermögensbindung in der Satzung vorzunehmen.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Anita Wolf, Anita.Wolf@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 4840500 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Veranstaltung: Directors & Officers Versicherung - Absicherung von Risiken der Managerhaftung, 21. September 2005, Dresden

Die deutsche und europäische Gesetzgebung sowie die jüngste Rechtsprechung haben das Haftungsrisiko von Managern verschärft. Auch in der Öffentlichkeit hat dieses Thema, angeheizt durch Wirtschafts- und Bilanzskandale, an Brisanz gewonnen. Angesichts dessen gehört das Wissen über die Möglichkeit der eigenen Haftung zum unentbehrlichen „Marschgepäck“ jedes Managers. Zur Abdeckung evtl. Haftungsrisiken kann sich der Abschluss einer Directors & Officers (D&O)-Versicherung empfehlen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie herzlich zu einer gemeinsamen Vormittagsveranstaltung der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und der MLP AG am 21. September 2005, 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr in das Dresdener Büro der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Radeberger Str. 1, 01099 Dresden einladen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Matthias Baumhauer, matthias.baumhauer@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 4840500.

Seminar: Stiftungen (Besonderheiten - Risiken - Lösungen), 27. und 28. September 2005, Hamburg oder 20. und 21. Oktober 2005, München

Stiftungen sind weiterhin der Komplexität des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts ausgesetzt. Vereinfachungsversuche durch den Gesetzgeber konnten daran bislang nur wenig ändern. Das Wissen um die Gefahren und Besonderheiten des steuerlichen Stiftungsrechts ist auf Grund zahlreicher Vergünstigungen für eine Stiftung unumgänglich. Bei der von Euroforum organisierten zweitägigen Konferenz werden Experten aus Stiftungsaufsicht, Praxis und Beratung über Lösungsansätze und Strategien informieren.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Katrin Lukassen, katrin.lukassen@euroforum.com, Tel.: 0211 9686 3548.

Veranstaltung: Der öffentliche Konzern – Ganzheitliche Struktur und Steuerung, 16. November 2005, Düsseldorf

Organisatorische Dezentralisierung prägt seit Mitte der neunziger Jahre das Bild der deutschen Kommunen. Die Folgen der organisatorischen Deregulierung und die Politik der Öffnung des Wettbewerbs für kommunale Dienstleistungen haben die Kommunen in mehrfacher Weise unter Druck gesetzt. Stichworte hierzu sind: die Entwicklungen partikularer Eigeninteressen der dezentralen Einheiten, ein Verlust an Transparenz für das Ganze, eine Erosion der Zielvorstellung einer Gesamtsteuerung für Politik und Verwaltungsvorstand. Die strukturelle Optimierung des Ganzen und Rückgewinnung der ganzheitlichen Steuerung gemäß dem politischen Auftrag werden seit langem gefordert.

Diese komplexe Fragestellung zur optimalen Aufstellung und Steuerung des öffentlichen Konzerns wird anhand von ausgewählten Themen im Rahmen der Veranstaltung am 16. November 2005, 12:00 – 18:00 Uhr, im Düsseldorfer Büro von Ernst & Young, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf diskutiert.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Ingo Wolf, sowie der Staatssekretär im Innenministerium NRW, Karl Peter Brendel, haben ihre Teilnahme zugesagt. Die Veranstaltung richtet sich an Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen. Vertreter aus der Praxis, Betriebswirte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unserer Public Services Teams präsentieren anhand von Fallbeispielen ihre Erfahrungen und stehen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Karin Sahr, karin.sahr@de.ey.com, Tel.: 0211/9352 18181.

6. Freiburger Arbeitstagung "Besteuerung von Hochschulen", 17. und 18. November 2005, Freiburg i.Br.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Studiengebühren kommt einem Dammbbruch gleich. Angesichts chronisch leerer öffentlicher Kassen werden viele Länder neue Finanzierungsquellen durch Studiengebühren erschließen. So positiv diese zusätzlichen Einnahmen auch sind, so viele Fragestellungen ergeben sich daraus im Steuer-, Zivil- und Haushaltsrecht. Das Thema „Studiengebühren“ steht deshalb im Mittelpunkt der diesjährigen Freiburger Arbeitstagung „Besteuerung von Hochschulen“.

Weiterhin werden „Evergreens“ der Hochschulbesteuerung, beispielsweise die Auftragsforschung und die sog. hoheitliche Beistandsleistung, sowie die strafrechtlichen Risiken und Haftungsfolgen bei der Besteuerung von Hochschulen in der Diskussion stehen. Als Referenten werden renommierte Vertreter aus der Beratung, Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Justiz auftreten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.taxacademy.de oder Kristin Heidler, kristin.heidler@tax.uni-freiburg.de, Tel. 0761 / 203-9207.

Seminar: Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen Hand, 29. und 30. November in Wiesbaden

Ein Expertenteam aus Finanzverwaltung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft informiert über die gesellschafts- und kommunalrechtlichen Anforderungen der Aufsichtsrats Tätigkeit im Allgemeinen und in kommunalen Unternehmen im Besonderen. Es erläutert aktuelle Rechtsentwicklungen und zeigt auf, wie eine effiziente Aufsichtsrats Tätigkeit im kommunalen Unternehmen in der Praxis umgesetzt werden sollte.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Michaela Endemann, michaela.endemann@euroforum.com, Tel.: 0211 / 9686 3546.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (911) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.